

AUS DEM SCHRIFTTUM

Baglaj, Marat Viktorovič: Konstitucionnoe pravo Rossijskoj Federacii (Verfassungsrecht der Russischen Föderation), 6. Aufl., Verlag Norma, Moskau 2007, 783 Seiten, ISBN 978-5-468-00078-6.

Die Verfassung der Russischen Föderation von 1993 feiert in diesen Tagen ihren 15. Geburtstag. Allen Vorhersagen zum Trotz hat sie bis heute überdauert. Sie steuert nicht nur das staatliche Leben des (halb-) demokratischen Russland zu einem Teil, sondern hat auch erstmals in der russischen Geschichte eine in hohem Maße freie, auch in Grundfragen kontroverse Diskussionen zulassende Wissenschaft zum Verfassungsrecht ermöglicht. Das einschlägige Schrifttum ist mehr oder weniger explodiert und mittlerweile kaum noch überschaubar; umfangreich ist auch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts, das kurz vor der Errichtung der Verfassung von 1993 ins Leben gerufen wurde.

Die Aufgabe von Lehrbüchern ist es, die Fülle des Stoffes zu bändigen, die grundlegenden Strukturen herauszuarbeiten und in eine den Studierenden verständliche Form zu bringen. Auch Russland weist auf diesem Sektor mittlerweile eine große Vielfalt auf. Das hier besprochene Werk nimmt unter den sich auf dem Markt befindlichen Lehrbüchern eine herausgehobene Position ein. Es hat knapp 800 Seiten und ist bereits in sechster Auflage erschienen. Damit hat es mehr Neubearbeitungen erlebt als jedes vergleichbare Werk. Dies zeigt, dass der „*Baglaj*“ offenbar auf dem Markt „gut ankommt“. Dabei ist festzustellen, dass es seinen Erfolg nicht nur dem Bekanntheitsgrad seines Autors – der nicht nur Professor, sondern auch Richter am Verfassungsgericht und von 1997 bis 2003 sogar dessen Vorsitzender war – verdankt. Dieser Umstand mag zwar eine Rolle spielen, er ist jedoch nicht einzig und allein ausschlaggebend. Wer das Buch

liest und mit vergleichbaren Werken gearbeitet hat, wird bestätigen, dass es eine äußerst umfangreiche, erste Information über das russische Verfassungsrecht bietet. Der Rezensent kann jedenfalls bestätigen, dass er oft zum „*Baglaj*“ greift und auch bei vertiefter Bearbeitung eines Themas dort häufiger fündig wurde als in einem anderen Buch.

In der Einteilung des Stoffes orientiert sich das Lehrbuch stark an der Gliederung der russischen Verfassung. Instruktive Ausführungen zu Begriff, Rolle, Gegenstand, Quellen und dem System des Verfassungsrechts sowie zur russischen Verfassungsgeschichte (S. 15-114) leiten das Werk ein. Der erste Abschnitt zum geltenden russischen Verfassungsrecht ist den „Grundlagen der Verfassungsordnung“ (S. 115-177) gewidmet. Gebührend, aber nicht ausufernd, fällt das anschließende Grundrechttekapitel (S. 178-335) aus. Getreu der Kapitelabfolge in der Verfassungsurkunde geht es mit der Darstellung des bundesstaatlichen Aufbaus (S. 336-391) weiter. Naturgemäß den größten Raum nimmt die Präsentation des Staatsorganisationsrechts (S. 392-771) ein. Etwas überraschend, offensichtlich durch die einschlägige Gesetzeslage induziert ist allenfalls die Tatsache, dass diesem Teil ein Generalkapitel über das Wahlsystem und Referenden (S. 403-450) vorangestellt wird. Im Übrigen weicht die Reihenfolge der behandelten Organe nicht von jener in der Verfassung ab und lautet daher folgendermaßen: Präsident (S. 451-488), Föderale Versammlung (S. 488-600), Regierung (S. 600-644), Gerichtsbarkeit einschließlich Verfassungsgerichtsbarkeit (S. 645-712), örtliche Selbstverwaltung (S. 742-771); ein (sinnvoller) Einschub ist lediglich ein Abriss der staatlichen Organisation der Föderationssubjekte (S. 712-741). Wie auch die Verfassung, schließt das Lehrbuch mit dem Verfassungsänderungsverfahren (S. 772-783) ab.

Bei der Vermittlung des Stoffes hat sich der Autor ganz auf das positive Verfassungsrecht konzentriert, was angesichts der in vielen russischen Werken früher oft angewendeten Technik des „Ausweichmanövers“ auf abstraktere Themen nicht genug gewürdigt werden kann. Staatstheoretische und staatsphilosophische Ausführungen sind knapp bemessen, auch die (in der jüngeren Zeit in der russischen Lehre äußerst beliebten) Ausflüge in die Rechtsvergleichung haben lediglich ergänzenden Charakter und ordnen sich der Darstellung des geltenden Normenmaterials unter. Kein Platz ist erfreulicherweise auch für die Wiedergabe von Ausführungen anderer Autoren, der Verfasser zieht vielmehr seine eigenständige Gedankenführung konsequent und straff durch. Positiv zu vermerken ist auch, dass das Buch die Judikatur des Verfassungsgerichts zur Kenntnis nimmt. Die wesentlichsten Entscheidungen sind eingearbeitet, mitunter werden Leitpassagen wörtlich und klein gedruckt wieder gegeben. Das ganze Buch ist hierbei in einer angenehm einfachen, flüssigen und einprägsamen Sprache geschrieben und sollte daher studentischen Wunschvorstellungen sehr nahe kommen. Allerdings bietet es kaum eine Anleitung zur weiteren Erschließung des Stoffes. Der Autor hat auf Literaturangaben in den Fußnoten oder Zitate im Fließtext mit lediglich einigen Ausnahmen gänzlich verzichtet; ebenso fehlen Literaturangaben nach den Kapitelüberschriften (im Übrigen fehlt auch ein Stichwortverzeichnis am Buchende). Bei der Darstellung von einfachem Gesetzesrecht werden möglicherweise im Sinne der besseren Lesbarkeit keine Paragraphen- oder Artikelnummern zitiert, sodass zum Teil unklar ist, aus welchen Quellen der Autor sein Wissen bezieht.

Offen bleibt für den westlichen Leser wohl auch die Frage, wie der Autor zu offiziellen Positionen in Russland steht. Die Antwort darauf fällt leicht: Das Werk ist äußerst prääsidentenfreundlich geschrieben und bestätigt die Verfassung

(sofern das nicht ohnehin ein Pleonasmus ist). Der Lackmustest ist auch hier die Haltung zur berühmten Tschetschenien-Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 31. Juli 1995. Das Werk (S. 368 ff.) gibt hier eins zu eins die Meinung der Mehrheit der Verfassungsrichter wieder und lässt die immerhin acht (teils luzide begründeten) Sondervoten leider gänzlich unberücksichtigt. Dass dem Staatsoberhaupt in der Verfassung ungeschriebene Befugnisse zufallen (S. 453) muss ebenso heftig bestritten werden, wie die damit zusammenhängende Aussage, dass der Präsident als Garant der Verfassung (Art. 80 Abs. 2 russ. Verf.) über das Recht verfügt, nach seinem Ermessen zu handeln und hierbei nicht nur Wortlaut, sondern auch Sinn und Zweck der Verfassung und der Gesetze berücksichtigen könne (S. 456). Weitere Beispiele hierzu sind im ganzen Werk zu finden. Sehr einseitig fallen etwa auch die Ausführungen zu einem denkbaren Sezessionsrecht der Föderationsrepubliken (S. 384) aus (so würde eine Abspaltung nach Ansicht des Autors unter anderem automatisch ein kulturelles Zurückbleiben der im neuen Staat lebenden Völker bewirken).

Zum Abschluss sollen noch einige Kleinigkeiten angemerkt werden: Dass die Parlamentsabgeordneten in Österreich vorzeitig vom Wähler abberufen werden können (S. 412) ist unrichtig. Die auf S. 469 und 580 f. erläuterte Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 22. April 1996 ist überholt; die Zurückweisung von Gesetzesbeschlüssen durch den Staatspräsidenten ohne materielle Prüfung und ohne ausdrückliches Veto unter Berufung auf formale Mängel des jeweiligen Gesetzesbeschlusses hat das Verfassungsgericht in seinem (nicht erwähnten) späteren Urteil vom 6. April 1998 untersagt. Auf S. 740 heißt es zunächst, dass alle Parlamente der Föderationssubjekte (mit Ausnahme der Republiken) Einkammer-Parlamente sind. Sechs Zeilen später soll dies dann aber nur noch für „die Mehrheit“ gelten. In ähnlicher Weise wird auf S. 449 – unter Beru-

fung auf eine verfassungsgerichtliche Entscheidung – die Zulässigkeit eines Referendums in einem Föderationssubjekt über eine Angelegenheit der gemeinsamen Zuständigkeit von Föderation und Föderationssubjekten postuliert; eine halbe Seite später wird dann jedoch das Gegenteil behauptet.

Die zuletzt ausgeführten kritischen Anmerkungen sollen freilich nicht verdecken, dass das vorliegende Lehrbuch jeglichen

Vergleich mit der Konkurrenz souverän besteht und auch im internationalen Vergleich eine respektable Leistung darstellt. Wer sich temporär oder ständig mit russischem Verfassungsrecht beschäftigt und des Russischen mächtig ist, sollte den „*Baglaj*“ daher stets griffbereit bei sich haben.

Bernd Wieser